

Stadt Biberach an der Riß

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Biberach an der Riß für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Juni 2018 (G. Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 17. Dezember 2018 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	238.018.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-238.018.000 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	177.359.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-159.025.400 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>18.333.600 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.283.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -	49.603.000 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-32.319.650 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-13.986.050 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	507.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.500.000 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-6.992.350 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-20.978.400 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 48.249.632 €.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

## § 5 Hebesätze für Steuern

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 300 v. H. der Steuermessbeträge.

Biberach an der Riß, den 17. Dezember 2018

**Norbert Zeidler**  
Oberbürgermeister

Mit Erlass vom 30. Januar 2019 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan 2019 liegt in der Zeit von Donnerstag, 21. Februar 2019, bis Freitag, 01. März 2019, je einschließlich, während der Dienststunden beim Kämmereramt im Hospitalquartier, Königsbergallee 6, öffentlich aus.

Biberach an der Riß, 13. Februar 2019

**Norbert Zeidler**  
Oberbürgermeister